

Kurztitel

Bundes-Verfassungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1/1930

§/Artikel/Anlage

Art. 35

Inkrafttretensdatum

03.01.1930

Außerkrafttretensdatum

02.01.1930

Beachte

Art. 35 ist in dieser Fassung nie in Kraft getreten (vgl. Art. II § 15 BVG, BGBI. Nr. 393/1929). Das in Art. 35 in der Fassung der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle angekündigte BVG ist nie erlassen worden. Für die Artikel 34 bis 37 war weiterhin die Fassung des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBI. Nr. 367/1925 maßgebend (vgl. B. Anhang 2 der Verordnung BGBI. Nr. 1/1930).

Text

Artikel 35. Der Ständerat besteht aus Vertretern der Berufsstände des Bundesvolkes; seine Zusammensetzung und die Grundsätze über seine Bestellung werden durch ein besonderes Bundesverfassungsgesetz geregelt.